



Bundesministerium für Landwirtschaft,
Regionen und Tourismus
Abteilung Recht 1
Stubenring 1
1010 Wien

BUNDESARBEITSKAMMER
PRINZ-EUGEN-STRASSE 20-22
1040 WIEN
www.arbeiterkammer.at
erreichbar mit der Linie D

E-Mail: bernd.hoechtl@bmlrt.gv.at

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel	Fax	Datum
2020- 0.829.045	WP-GSt/Bu/KI	Maria Burgstaller	501 65 DW 12165	501 65 DW 141265	21.01.2021

Verordnung der Bundesministerin für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus über Meldepflichten für bestimmte Marktordnungswaren (Agrarmarkttransparenzverordnung)

Die Bundesarbeitskammer (BAK) bedankt sich für die Übermittlung des Entwurfs und nimmt dazu wie folgt Stellung:

Die oben genannte Verordnung schreibt bestimmten Unternehmen entlang der Wertschöpfungskette für Lebensmittel vor, Preise und Mengen zu melden. Die BAK hat einige Anmerkungen zu diesen Meldungen, möchte aber vor allem darauf hinweisen, dass der Titel „Agrarmarkttransparenzverordnungen“ nicht den eigentlichen Inhalt der Verordnung wiedergibt, da es sich im eigentlichen Sinne um eine Meldeverordnung handelt.

Zu den wesentlichen Bestimmungen des geplanten Entwurfs:

Die Kurzbezeichnung „Agrarmarkttransparenzverordnung“ erweckt den Eindruck, dass es sich hier um mehr Transparenz für die Öffentlichkeit handelt. In der vorliegenden Verordnung geht es jedoch nicht um diese Art von Transparenz, sondern um Meldeverpflichtungen innerhalb eines geschlossenen Systems (Landwirtschaftsministerium – AMA, in einem Teilbereich ist es auch die Bundeswettbewerbsbehörde). Das Ziel der Verordnung ist nicht, Transparenz und Informationen für einen breiten Betroffenenkreis oder die gesamte Öffentlichkeit zu erreichen, sondern die Melde- und Informationsverpflichtungen haben das Ziel, gegebenenfalls notwendige Markt- und/oder Interventionsmaßnahmen zu planen, zu steuern oder zu rechtfertigen und das Verständnis der MarktteilnehmerInnen für Marktentwicklungen zu verbessern, wie dies in den Erläuterungen ausgeführt wird. Die Legitimität dieser Ziele wird anerkannt, aber es sollte nicht von Transparenz gesprochen werden. Es wird daher dringend angeraten, die wenig treffende Kurzbezeichnung zu ändern (zB Agrarmarktmeldeverordnung).

Alternativ könnte die Möglichkeit des einfachen Zugangs der allgemeinen Öffentlichkeit zu den Informationen ergänzt werden, wenn die Kurzbezeichnung beibehalten werden soll.

Die Zusammenführung aller bestehenden Melde- und Informationsverpflichtungen in eine einzige Verordnung wird im Sinne der Übersichtlichkeit und Vereinfachung begrüßt.

Anmerkungen im Detail:

Allgemeine Begriffsbestimmungen

§ 3 definiert Lebensmitteleinzelhandel im Sinne dieser Verordnung als Betriebe mit mindestens 20 Filialen in Österreich. Die Anzahl der Filialen per se ist allerdings wenig aussagekräftig. Es wird angeregt, auf eine Mindestverkaufsfläche (insgesamt über alle vorhandenen Filialen) abzustellen. Große Märkte mit wenigen Filialen aber enormer Verkaufsfläche sollten jedenfalls eingeschlossen sein. Als Beispiel wäre Metro Cash & Carry in der derzeitigen Definition nicht umfasst.

Abschnitt 2 Milchsektor

§ 10: Es wird keine Ratio angegeben, warum für bestimmte Produkte wie Industriegauda, Industriedamer, Industrieemmentaler, Konsummilch, Süßrahm, Bergkäse, Speisetopfen und Cottage Cheese nur bestimmte Unternehmen, die nach den höchsten Produktionsanteilen gereiht sind, den gewichteten Werksabgabepreis melden müssen. Eine Erklärung sollte in die Erläuterungen aufgenommen werden.

Abschnitt 3 Vieh und Fleisch

Bei Rind, Schwein und Geflügel sind Meldungen von Schlachthöfen und Zerlegebetrieben getrennt nach „Ursprungsland“ zu machen. Hier wäre zu konkretisieren, was mit „Ursprungsland“ gemeint ist. Es ist davon auszugehen, dass das Land, in dem das Tier gemästet wurde, gemeint ist. Diesbezüglich wäre eine Ergänzung in den Erläuterungen notwendig, die auch eine Mindestdauer der Mastzeit im jeweiligen Ursprungsland für die Ursprungszuordnung festlegt, um zu vermeiden, dass fast schlachtreife Tiere verbracht und nach kurzer Endmast dann zB als „Ursprungsland Österreich“ ausgewiesen werden.

Abschnitt 5 Zucker

Es wird angeregt, auch Mengen bei Zucker erzeugenden bzw verarbeitenden Unternehmen (§§ 26, 27 und 28 Abs 3) analog zu den tierischen Produkten getrennt nach Ursprung zu erheben. Insbesondere dort, wo Rohrzucker verarbeitet wird, wäre eine Ursprungsangabe interessant. So kann auch eine sukzessive auszudehnende Pflicht zur Herkunftskennzeichnung bei Lebensmitteln bezüglich Machbarkeit und Aussagekraft besser bewertet werden.

Abschnitt 6 Obst und Gemüse

Angemerkt wird, dass Nüsse normalerweise nicht zur Kategorie „Obst und Gemüse“ zählen. Die Zuteilung ist allerdings auf EU-Vorgaben beruhend und daher nicht änderbar. Es könnte allerdings die Überschrift entsprechend angepasst werden (zB „Obst, Gemüse und Nüsse“).

Abschnitt 8 Sonstige Meldepflichten

Die in § 41 vorgesehenen Meldungen an die Bundeswettbewerbsbehörde sollten auch öffentlich zugänglich gemacht werden.

Ein Inkrafttreten mit 1. Jänner 2021 ist vorgesehen. Das Datum sollte auf den frühestmöglichen Zeitpunkt nach Erlass der Verordnung angepasst werden.

Die BAK ersucht um Berücksichtigung ihrer Anliegen und Anregungen.

